



Inhaltsverzeichnis

Seite

Richtlinie zum JENABONUS	246
26. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	247
Beschlüsse des Stadtrates	247
Maßnahmen zum Einwohnerantrag des Bündnisses #nichtmituns	247
Öffentliche Bekanntmachungen	249
Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes B-Bu 07, "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße" in der Gemarkung Burgau, Flur 1 und 5	249
Bekanntmachung der verlängerten öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB sowie mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)	251
Ausschusssitzungen	254
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	254
Öffentliche Ausschreibungen	254
Lieferung und Aufbau von Garderobenschränken für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes des KSJ Am Alten Gaswerk 7a, Jena	254
Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, zGG ca. 10 t mit einem Kofferaufbau inkl. Ladebordwand	255
Aufruf zur Antragsstellung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben" (LSZ) für das Förderjahr 2024	255

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 21. August 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. August 2023)

Richtlinie zum JENABONUS

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der JENABONUS ist nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Jena gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege);
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen;
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie im Haushalt lebende Kinder;
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Schüler, die BAföG erhalten;
- Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

Inhaber des JENABONUS haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule.

(2) Kinder und Jugendliche erhalten bei Vorlage des JENABONUS und der Zahlung eines Verwaltungskostenanteil von 15,00 €/ pro Schuljahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung des Jenaer Nahverkehrs. Die Beantragung erfolgt schuljahresbezogen in der zuständigen Schule oder in der städtischen Schulverwaltung.

Alle übrigen JENABONUS-Inhaber können bei Vorlage des JENABONUS im Servicecenter der Jenaer Nahverkehrs ermäßigte Monats- und Vier-Fahrten-Karten erwerben. Zudem wird JENABONUS-Inhabern bei Abschluss eines Abo-Vertrages zum Erwerb eines Deutschland-Ticket ein Zuschuss gewährt.

(3) Alle mit dem JENABONUS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der JENABONUS wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen:

- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungsbescheid für den Anspruch auf Wohngeld des Antragstellers in Verbindung mit dem Leistungsbescheid für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II der Person, mit der der Antragsteller in einer Haushaltsgemeinschaft lebt,
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungsbescheid des Altersrentners/EU-Rentners mit Anspruch auf Wohngeld,
- Leistungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungsbescheid nach dem BAföG,
- Leistungsbescheid nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe).

§ 6 Ausgabe der Nachweiskarte

Der JENABONUS wird zu den Öffnungszeiten im Fachdienst Bürgerdienste ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Der JENABONUS ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig.

Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen JENABONUS. Ausgestellt werden Berechtigungen für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des JENABONUS beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des JENABONUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung der Veröffentlichung vom 01.04.2019 (Amtsblatt Nr. 14/19 vom 11.04.2019, S. 149 ff.) außer Kraft.

Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/23 vom 17.08.2023, S. 242

26. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 32/23 vom 10.08.2023, S. 234) wird wie folgt geändert:

§ 37 erhält folgenden Wortlaut:

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Hauptausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten fest.
- Der Ausschussvorsitzende und der Oberbürgermeister bzw. zuständige Beigeordnete legen einvernehmlich fest, ob Angelegenheiten, die dem Ausschuss im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zur Vorberatung zugewiesen sind, öffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, sind diese Angelegenheiten zumindest einmal öffentlich im Ausschuss zu beraten. Der jeweilige Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Falle der Festlegung einer nichtöffentlichen Behandlung einer Angelegenheit diese zu vertagen und für die nächste Sitzung des Ausschusses die Öffentlichkeit zu dieser Angelegenheit herzustellen.
- Angelegenheiten, die zur öffentlichen Beratung festgesetzt waren, können in derselben Sitzung mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 16.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Maßnahmen zum Einwohnerantrag des Bündnisses #nichtmituns

- beschl. am 28.06.2023, Beschl.-Nr. 23/1976-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gemeinsam mit den Geschäftsführungen der Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH und der jenawohnen GmbH dafür einzusetzen, für Menschen in energiepreisbedingten Zahlungsschwierigkeiten einzelfallbezogene Lösungen zu finden, sie entsprechend zu beraten und auf alle bestehenden Möglichkeiten sozialer Unterstützung aufmerksam zu machen. In solchen Fällen sollen weiterhin keine Zwangsräumungen bei jenawohnen veranlasst werden.

002 Die Thüringer Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern ein konsistentes Modell von Preisrabatten des 49-Euro-Tickets für sozial Bedürftige, Kinder und Jugendliche zu erarbeiten, das angemessene Beiträge des Landes und der Kommunen vorsieht.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Verkehrsverbund Mittelthüringen eine Befassung zur Einführung eines Kurzstreckentickets zu initiieren, um die vorliegenden Ergebnisse aus dem Jahr 2015 unter dem Hintergrund neuer Tarifkonzepte wie dem Deutschlandticket zu evaluieren. Spätestens bis Ende 2023 ist dem Stadtrat darüber zu berichten und ein möglicher Umsetzungsvorschlag vorzulegen.

Begründung:

Zur Sitzung des Stadtrates am 22.02.2023 wurde die Beschlussvorlage „Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO des Bündnisses #nichtmituns“ (Beschluss-Nr. 23/1853-

BV) bestätigt und damit die Zulässigkeit des Einwohnerantrages festgestellt. Gemäß Punkt 002 der Beschlussvorlage wurde der Antrag daraufhin im Sozial-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss detailliert behandelt und ausführlich beraten. Im Ergebnis der Beratungen konnten sich gem. Punkt 003 des Beschlusses die Mitglieder der Ausschüsse auf die beiden o.g. Beschlusspunkte verständigen, welche hiermit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Beschlusspunkte spiegeln im Wesentlichen das Meinungsbild in den jeweiligen Ausschüssen in Anlehnung an die Forderungen des Einwohnerantrages wider.

001

Durch die auch in Jena gestiegenen Gas- und Strompreise infolge der seit dem 2. Halbjahr 2021 stattfindenden Marktturbulenzen (-verwerfungen) sowie aufgrund der allgemeinen Inflationsentwicklung in Deutschland sind Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu -ausfällen der Kundschaft der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und der jenawohnen GmbH nicht auszuschließen. Die Sperrung der Gas- und Stromzufuhr durch den Netzanbieter oder die Kündigung der Wohnung können die Folge sein und insbesondere Familien mit Kindern vor große Herausforderungen stellen. Mit dem Ziel dies zu verhindern und mögliche soziale Härten abzufedern, wird sich der Oberbürgermeister gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH dafür einsetzen, betroffenen Kunden weiterhin und verstärkt Lösungsmöglichkeiten in Form von persönlichen Beratungsgesprächen aufzuzeigen und über staatliche Unterstützungsangebote zu informieren.

Die jenawohnen GmbH geht als kommunales Wohnungsunternehmen bereits sehr sensibel mit der Frage sozialer Härten um und sieht derzeit bereits von Kündigungen aufgrund von inflationsbedingten Zahlungsrückständen bei Betriebskosten ab. Auch hier wird sich der Oberbürgermeister für die Sicherstellung dieser mieterorientierten Vorgehensweise bei der Geschäftsführung der jenawohnen GmbH einsetzen.

Sowohl die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH als auch die jenawohnen GmbH und die Stadt Jena stehen hinter der gemeinsamen Erklärung der Thüringer Landesregierung, des Verbandes der Thüringer Wohnungswirtschaft, des Verbandes kommunaler Unternehmen in Thüringen und des Mieterbundes Thüringen (vgl. Anlage 1).

Die Einrichtung eines Härtefallfonds wie unter Punkt 2 des Einwohnerantrages gefordert, kann aufgrund der wirtschaftlichen wie operativen Unverhältnismäßigkeit für die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH nicht umgesetzt werden. Jedoch ist seitens der Stadtverwaltung mit der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH sowie der jenawohnen GmbH ein engmaschiges Monitoring der Situation zur rechtzeitigen Entwicklungserkennung und -bewertung sowie Ausarbeitung möglicher Gegenmaßnahmen vereinbart.

002

Um der Zielgruppe des Jenabonus-Programms (Sozial Bedürftige, Kinder und Jugendliche) gute Chancen in ihrer persönlichen Entwicklung zu ermöglichen, spielt auch ihre Mobilität, die möglichst unabhängig von den finanziellen Ressourcen sein sollte, eine wichtige Rolle.

Die Landesregierung beabsichtigt, ein vergünstigtes Ticket auf Basis des geplanten bundesweit gültigen Deutschlandtickets anzubieten bzw. an dessen Berechtigungen und Modalitäten zu orientieren. Die Stadt Jena sieht dies als einen zielführenden und sinnvollen Ansatz an, der weiter verfolgt werden sollte. Mit diesem Ticket würde ein universelles Instrument geschaffen werden, nicht nur die notwendige Mobilität der o.g. Zielgruppen zu verbessern, sondern ihnen auch die selbstbestimmte Teilhabe an Angeboten des privaten und öffentlichen Lebens zu erleichtern. Eine erste Kostenschätzung ergab, dass diese die Stadt Jena in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im freiwilligen Bereich überfordern würden, weshalb das Land zwingend in die Finanzierung einbezogen werden muss. Die Stadt Jena ist bereit sich mit einem Betrag in Höhe der derzeitigen Kosten des Jenabonus-Programms an den Kosten für das Ticket zu beteiligen.

Die Stadt Jena und die Jenaer Nahverkehr GmbH sind Mitglied im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) und haben die Einführung eines Kurzstreckentarifs gemeinsam mit der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) im Jahr 2015 bereits umfassend untersucht. Im Ergebnis würde die Einführung eines Kurzstreckentarifes (auch als 4-Fahrtkarte) zu deutlichen Mindereinnahmen bei den betreffenden Verkehrsunternehmen führen, was wirtschaftlich nur durch höhere Preise bei anderen Tarifprodukten – (Kinder-) Einzelfahrt und (Kinder-) 4-Fahrtkarte –, substantielle Kundenzuwächse in diesem Segment oder durch die Stadt Jena ausgeglichen werden müsste. Mit Blick auf die finanziellen Risiken durch die Schaffung eines solchen Angebots wurde von einer Einführung zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Die Verwaltung vertritt diesen Standpunkt auch weiterhin, ist aber gern bereit das o.g. Gutachten extern ergebnisoffen evaluieren zu lassen.

Der gesamte VMT verfügt über einheitliche Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, welche im gesamten Verbundgebiet zur Anwendung kommen. Die Einführung eines Kurzstreckentickets in der Stadt Jena müsste gemäß dem VMT-Vertragswerk im Verbundbeirat einstimmig durch alle Verbundpartner beschlossen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes B-Bu 07, "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße" in der Gemarkung Burgau, Flur 1 und 5

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 in Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ in der Gemarkung Burgau beschlossen.

§ 1 – Verfahrensziel

Ziel der ersten Verlängerung der erlassenen Satzung über die Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet ist die Sicherung des Bauleitplanverfahrens B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“, dessen Einleitung der Stadtrat der Stadt Jena am 28.04.2021 beschlossen hat.

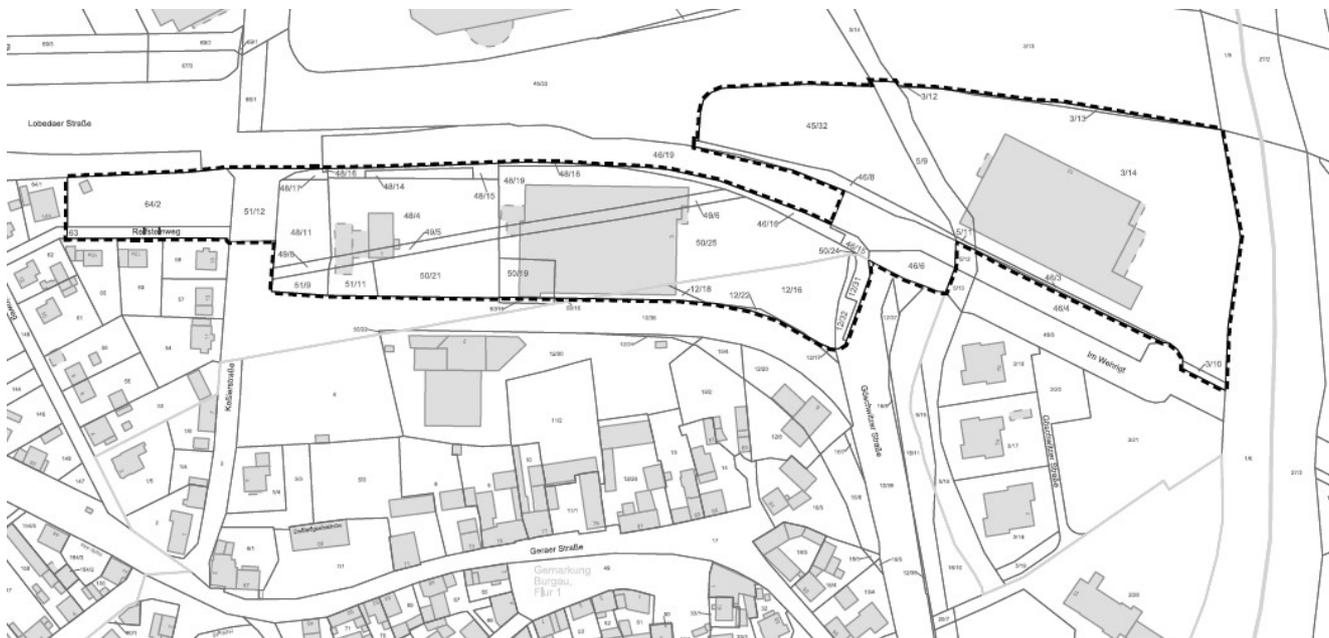
§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die verlängerte Veränderungssperre umfasst ein Gebiet zwischen der Lobedaer Straße und der Göschwitzer Straße sowie der Saale im Osten. Ihr Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er enthält folgende Flurstücke der Gemarkung Burgau:

Flur 1, Flurstücke: 12/16, 12/18, 12/22, 12/31 und 12/32 und

Flur 5, Flurstücke: 3/10, 3/13, 3/14, 5/9, 5/11, 45/32, 46/3, 46/6, 46/8, 46/15, 46/16, 46/19 (tlw.; Lobedaer Straße), 48/4, 48/11, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/5, 49/6, 49/8, 50/16, 50/19, 50/21, 50/24, 50/25, 51/9, 51/11, 51/12 (tlw.; Keßlerstraße), 63 (tlw.; Reifsteinweg) und 64/2.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



unmaßstäblicher Übersichtslegeplan, genordet, Geltungsbereich gestrichelt umrandet, © Stadt Jena

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 – Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Jena durch ihre Baugenehmigungsbehörde.

§ 5 – Nicht betroffene Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Jena nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der verlängerten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ ist in § 17 Abs. 1 BauGB geregelt. Damit tritt die am 02.09.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre nunmehr am 03.09.2024 außer Kraft. .

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird mithin gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürKO sowie § 1 Abs. 1 ThürBekVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 20. Juli 2023 hat die gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die vorstehend bezeichnete Satzung nicht beanstandet wird.

Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die erlassene Veränderungssperre am 03. September 2024 (nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung des Erlasses der Veränderungssperre) außer Kraft.

Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB (Entschädigung für den Fall, dass die Veränderungssperre oder die auf ihrer Grundlage erfolgte ersten Zurückstellung eines Baugesuchs länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus andauern und dem Betroffenen hieraus nachweisbar Vermögensnachteile entstanden sind) wird hingewiesen.

Die Satzungen incl. ihrer Anlagen (Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches) können seit dem 02. September 2021 (Zeitpunkt des Inkrafttretens) von jedermann während der Öffnungszeiten (Montag/Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03641-495202 in der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 2. Etage, Zimmer 2_01, eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, den 16.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der verlängerten öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB sowie mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 28.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Neulobeda zwischen mehreren Ästen der Theobald-Renner-Straße, unmittelbar nordwestlich der vorhandenen Wohnbebauung. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan (Abbildung 1) dargestellt.



Abbildung 1: Eingeordnetes und unmaßstäbliches Luftbild mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist insbesondere die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 einzelnen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 150 Wohnungen und die Anordnung dieser Häuser um einen begrünten Anger.

Der vom Stadtrat am 28.06.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ – bestehend aus Planzeichnung mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) sowie Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen und der Begründung – wird nunmehr in der Zeit

vom 14.07.2023 bis einschließlich 04.10.2023

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ öffentlich ausgelegt. Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Entwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am **04. Oktober 2023** (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung besteht auch im **Stadtteilbüro Lobeda** in Lobeda-West, Karl-Marx-Allee 28, 07747 Jena im Zeitraum vom 14.07.2023 bis einschließlich 04.10.2023 während der regulären Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen. Das Stadtteilbüro kann telefonisch über (03641) 361057 oder per E-Mail über sb@jenalobeda.de erreicht werden. Die Öffnungszeiten des Stadtteilbüros sind:

Montag: 10.00 – 14.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung ist eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung vorgesehen, bei der Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben wird. Diese findet am **05.09.2023** in Lobeda-West im **Stadtteilzentrum LISA**, Werner-Seelenbinder-Straße 28a, 07747 Jena ab **19:00 Uhr** statt.

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lo 14 „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ bekannt gemacht.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Fachgutachten, sonstige umweltrelevante Fachbeiträge sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Äußerungen öffentlich ausgelegt:

- **Begründung zum Bebauungsplan** mit Umweltbericht, Maßnahmenblättern für die grünordnerischen Maßnahmen, Aussagen zu den Auswirkungen der Planung, Baumkataster und Baumliste
- **Bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung Altes Heizhaus Lobeda-West** mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer und Menschliche Gesundheit
- **Ergänzende Untersuchung zur Detailuntersuchung Altes Heizhaus** mit Aussagen zu Schadstoffen und Empfehlungen zur Sanierung
- **Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung** mit Aussagen zur Baugrundeignung und bautechnischen Folgerungen
- **Hydrologisch-Hydrogeologisches Gutachten** mit Aussagen zur Versickerung und Ableitung von Regenwasser
- **Gutachten Fledermäuse** mit Bestandserfassung und Aussagen zu erforderlichen Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen
- **Brutvogelkartierung inkl. Artenschutzfachbeitrag Brutvögel** mit Bestandserfassung und Aussagen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- **Schalltechnische Voruntersuchung** mit Aussagen zu den auf die geplante Bebauung einwirkenden Verkehrsgeräuschen
- **Schalltechnische Untersuchung** mit Untersuchungen und Prognosen zum Gewerbe-, Verkehrs- und Sportlärm
- **Mobilitätskonzept** mit Aussagen zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens, zum Stellplatzbedarf, zu den Belastungen des umliegenden Verkehrsraums
- **Stellungnahme (A)** mit Aussagen zu Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Geologie, Hydrogeologie, Geotopschutz und Bergbau
- **Stellungnahme (B)** mit Aussagen zu Landschaftsplan, Gehölzbestand, Wassergraben, Wasserquelle, Artenschutz, invasiven Pflanzen und Dachbegrünung

- **Stellungnahme** (C) mit Aussagen zu Immissionsschutz, Klima, Artenschutz, Bestandsbäumen, Bachlauf, Regenwassermanagement und Altlasten
- **Stellungnahme** (D) mit Aussagen zu Wassergraben und Begleitvegetation
- **Stellungnahme** (E) mit Aussagen zu Wald, Waldabstand, Nutzungsartenänderung, Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe
- **Schreiben** (F) mit Aussagen zu Baumfällungen, Ersatzpflanzungen und Ersatzlebensräumen
- **Schreiben** (G) mit Aussagen zu Artenschutz, Baumfällungen, Wärmestau, Versiegelung und Luftqualität
- **Schreiben** (H) mit Hinweis auf Online-Petition zum Grünflächenerhalt und allgemeinen Hinweisen zu Klima- und Umweltschutz sowie zur Wohnqualität

Hinweise

Ergänzende Informationen zum Planungsvorhaben und eine Projektbeschreibung sind auf der Internetseite der jenawohnen GmbH unter <https://www.stadtwerke-jena.de/wohnen/wohnungsbau/theobald-renner-strasse> zu finden.

Die Verlängerung der öffentlichen Auslegung erfolgt, um die zuvor in den Auslegungsunterlagen nicht enthaltenen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von mindestens einem Monat (01.09. – 04.10.2023) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB wird die Auslegung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften verlängert. Nach diesen erfolgen öffentliche Auslegungen gemäß BauGB bis zum 31.12.2023 entsprechend den Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234).

Gemäß PlanSiG ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich sind der Öffentlichkeit erweiterte Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher bestehen zusätzlich folgende Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:

- in den Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 sowie
- im Stadtteilbüro Lobeda in Lobeda-West, Karl-Marx-Allee 28, zu den jeweiligen o.g. Öffnungszeiten.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

ausgefertigt:
Jena, den 21.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 29.08.2023, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrollen vom 06.06. und 20.06.2023 3. Satzung des Ehrenamtsbeirates und Neufassung der Richtlinie zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit 4. Reporting des Dezernates 4 zum 30.04.2023 (Tertialsbericht 1/2023) 5. Patenschaft für MARE*GO 6. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 31.08.2023, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses mit dem Schwerpunkt Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Zeit- und Finanzierungsplan für die Umsetzung des Klimaaktionsplanes, Vorlage: 23/2077-BV 4. Konzept zur Gründung der Klimaschutzagentur Jena, Vorlage: 23/2117-BE 5. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 5.1 Bericht zum "costtool" 6. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 10.11.2021 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Koch, Rolf	Feld 8, RG, Nr. 038	NR: unbekannt
Merz, Minna	Feld 8 AUE, Nr. 027 b	NR: unbekannt
Weiß, Karl-Heinz	Urnenhain IIIC, UW, Nr. 320	NR: Helga Weiß

Öffentliche Ausschreibungen

 kommunal service jena <small>EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	Öffentliche Ausschreibung
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 3908-32 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung und Aufbau von Garderobenschränken für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes des KSJ Am Alten Gaswerk 7a, Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY14EAJW1R/documents>

Angebotsfrist: 29.08.2023, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.1.-2023 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, zGG ca. 10 t mit einem Kofferaufbau inkl. Ladebordwand

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY14AGH/UZG/documents>

Angebotsfrist: 21.09.2023, 10:00 Uhr



Aufruf zur Antragsstellung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben" (LSZ) für das Förderjahr 2024

Seit 01.01.2019 wird das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben“ (LSZ) in allen Thüringer Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Das Landesprogramm nimmt die Interessen der gesamten Familie in den Blick, will vorhandene Angebote für Familien stärken und neue Impulse setzen. Dabei sollen Projekte gefördert werden, die die Lebensbedingungen von Familien verbessern oder erhalten. Die Stadt Jena fördert seit 2019 Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms.

Ab sofort nimmt die Stadt Jena Projektanträge für das Förderjahr 2024 entgegen.

Die Handlungsfelder und Schwerpunkte der Förderung in der Stadt Jena ergeben sich aus dem "Fachspezifischen integrierten Plan der Stadt Jena". Die Stadt Jena setzt im Handlungsfeld 1 "Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung" die Erstellung des Familienkompasses um.

In den Handlungsfeldern 2 bis 6 können Anträge auf Fördermittel zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten eingereicht werden:

Handlungsfeld 2 – Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität

- Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Personen/ Senior/-innen
- Spezifische Unterstützungsmaßnahmen für Alleinerziehende
- Mikroprojekte im Handlungsfeld
- weitere Maßnahmen im Handlungsfeld

Handlungsfeld 3 – Bildung im familiären Umfeld

- Projekte zum Thema Medienkompetenz/ Medienbildung
- Mikroprojekte im Handlungsfeld
- weitere Maßnahmen im Handlungsfeld

Handlungsfeld 4 – Beratung, Unterstützung und Information

- Maßnahmen zur Unterstützung des Ehrenamtes
- Mikroprojekte im Handlungsfeld
- weitere Maßnahmen im Handlungsfeld

Handlungsfeld 5 – Wohnumfeld und Lebensqualität

- Angebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen in den Ferien, insbesondere:
 - für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Konzeptentwicklung für Wohnen mit Hilfe/ gemeinschaftsorientierte und generationenübergreifende Wohnformen
- Thüringer Eltern-Kind-Zentrum (ThEKiZ)
- Mikroprojekte im Handlungsfeld
- weitere Maßnahmen im Handlungsfeld

Handlungsfeld 6 – Dialog der Generationen

- Schulprojekte zum gegenseitigen Verständnis der Generationen
- Willkommensprojekte für den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente
- Intergenerationale Mentoren-/ Patenschaftsprojekte
- Mikroprojekte im Handlungsfeld
- weitere Maßnahmen im Handlungsfeld

Gefördert werden können Projekte von gemeinnützigen Trägern, Verbänden der Wohlfahrtspflege und kirchlichen Trägern. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorarausgaben. Investitionen können nicht bezuschusst werden.

Der Projektantrag, die LSZ-Richtlinie der Stadt Jena sowie weitere Informationen stehen Ihnen im Serviceportal der Stadt Jena (<https://service.jena.de/de/mittel-zur-umsetzung-familienunterstuetzender-massnahmen-beantragen>) zur Verfügung.

Antragsfrist ist der **04.10.2023 (Posteingangsstempel)**.

Eine verbindliche Zusage kann durch die Stadt Jena erst erfolgen, wenn die Mittel des Freistaates Thüringen bewilligt werden.

Weitere Informationen zum Landesprogramm finden Sie unter: <https://www.lsz-thueringen.de/>.

Bitte senden Sie sowohl den ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Projektantrag postalisch an die unten genannte Adresse und die ausgefüllte pdf-Datei per Mail an lsz@jena.de.

Kontakt:

Dr. Konstanze Tenner
Telefon: 03641 49 2733
E-Mail: lsz@jena.de

Daniel Meier
Telefon: 03641 49 2758
E-Mail: lsz@jena.de

Postadresse:

Stadt Jena
Dezernat für Familie, Bildung und Soziales
Team Integrierte Sozialplanung
Lutherplatz 3
07743 Jena